



Inhaltsverzeichnis

Seite 1-3 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1-4 Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 01.12.2011 darunter:

Seite 1-5 Beschluss Nr. 33/402/2011 - Anpassung des 5. Mietspiegels - Strausberg 2009 - gem. § 558d Abs. 2 BGB

Seite 5 Beschluss Nr. 33/403/2011 - 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Seite 5-6 Beschluss Nr. 33/404/2011 - 7. Änderungssatzung zur Niederschlagsgebührensatzung

Seite 6-12 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 6 Information zum Bürgerhaushalt

Seite 7-8 Fahrpläne des Busverkehrs MOL

Seite 9 Busverbindung zum Waldfriedhof Strausberger Eisenbahn am Adventssonntag Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse für das Jahr 2012

Seite 10 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten

Information zu laufenden Vergabeverfahren

Seite 11 Immobilienangebote der Stadt / Baulandflächen

Seite 11-12 Anmeldung der Schulanfänger 2012 in Strbg.

Sonstige Bekanntmachungen

Seite 12 Mitteilung des Vermessungsbüros Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb

Seite 13-16 Bekanntmachungen des WSE für Schmutzwasserbeitragsbescheide

Geltungsbereich dieses Mietspiegels:

Der Mietspiegel gilt für:

- nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Wohnungen
- nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Geschosswohnungsbauten

Der Mietspiegel gilt nicht für:

- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
- mietpreisgebundene öffentlich und nicht öffentlich geförderte Wohnungen
- Wohnungen in Wohnheimen

Erläuterung der Mietspiegeltabelle Wohnlage

Die Wohnlagen wurden entsprechend ihrer stadträumlichen Lage in mittlere und gute Wohnlage eingestuft (siehe Anlage):

Mittlere Wohnlage

- überwiegend geschlossene, stark verdichtete Bauweise, guter Gebäudezustand (z.B. sanierte Wohngebiete), Grün- und Freiflächen und Innenhofbegrünung vorhanden
- durchschnittliche Einkaufsmöglichkeiten, normale Verkehrsanbindung

Gute Wohnlage

- überwiegend offene bzw. aufgelockerte Bauweise, Hausgruppen, Gebiete in citynaher Lage mit überwiegend geschlossener Bauweise, starke Durchgrünung, gepflegtes Wohnumfeld mit gutem Gebäudezustand, ruhige Wohnsituation
- Einkaufsmöglichkeiten gut bis sehr gut, Verkehrsanbindung gut bis sehr gut

Begriffsbestimmungen

* Nettokaltmiete

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i.d. jeweils gültigen Fassung), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten `kalten` Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

* Wohnfläche

die gem. der Wohnflächenverordnung (WoFIV) ermittelte und im Mietvertrag vereinbarte Wohnfläche in m².

* Ausstattung

Bei der Ausstattung wird unterschieden zwischen teil- und vollausgestattet (siehe Tabelle). Maßgeblich sind nur die Ausstattungsmerkmale, die vom Vermieter gestellt oder finanziert wurden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen, ohne dass Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt.

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 01.12.2011

Vorbemerkung zum Mietspiegel:

Der vorliegende Fünfte Mietspiegel – Strausberg 2009 – wurde mittels Verbraucherpreisindex zum Stichtag 31.05.2011 angepasst.

Am 09.11.2011 hat der Arbeitskreis Mietspiegel – bestehend aus den Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter – den Mietspiegel einstimmig anerkannt.

Der Mietspiegel ist gültig ab 16.12.2011.

Beschluss Nr. 33/402/2011

Anpassung des 5. Mietspiegels - Strausberg 2009 - gem. § 558d Absatz 2 BGB

Die Stadtverordnetenversammlung erkennt mit diesem Beschluss die Anpassung des 5. Mietspiegels - Strausberg 2009 - gem. § 558d Absatz 2 BGB in Form der Anpassung der Mietspiegeltabelle mittels Verbraucherpreisindex (Stichtag 31.05.2011) an.

*** Sanierung**

Bei der Sanierung der Wohnungen nach 1990 wird unterschieden zwischen teilsaniert und vollsaniert (siehe Tabelle).

*** Beschaffenheit**

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird durch das Alter (Baujahr/Bezugsfertigkeit) erläutert, weil die grundsätzliche Beschaffenheit verschiedener Wohnungen wesentlich durch die während bestimmter Zeitperioden übliche Bauweise charakterisiert wird. Maßgebend ist das Baualter bzw. die Bezugsfertigkeit einer Wohnung. Für später errichtete Wohnungen in bestehenden Gebäuden (z.B. bei Dachgeschossausbau) ist die Bezugsfertigkeit der Wohnung maßgebend. Zur Würdigung der unterschiedlichen Bauweisen während verschiedener Zeitperioden wurde folgende Unterscheidung der Baujahre bzw. der Bezugsfertigkeit vorgenommen: bis 1950 / 1951 – 1960 / 1961 – 1979 / 1980 – 1989 / ab 1990.

Umgang mit den Mietpreisspannen:

Die Mietspiegeltabelle gibt Auskunft über die in der Stadt Strausberg üblichen Entgelte für Wohnraum vergleichbarer

1. Art
2. Größe
3. Ausstattung
4. Beschaffenheit
5. Lage

= ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB

Der fettgedruckte Wert stellt den statistischen Mittelwert (Median - es handelt sich somit nicht um den arithmetischen Mittelwert aus dem Spannenwert aus Ober- und Untergrenze) in den verschiedenen Tabellenfeldern des Mietspiegels dar. Unter dem Mittelwert sind die Mietspannen gem. 1. bis 5. angegeben. Sie sind das Ergebnis durch Kappen von je 1/6 der Fälle am unteren und oberen Ende der Mietenskala des betreffenden Tabellenfeldes.

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle können die besonderen Vor- und Nachteile einer Wohnung im Rahmen der Mietspannen des Mietspiegels berücksichtigt werden (siehe Tabelle).

Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Mietspanne wird in zwei Schritten vorgegangen:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der wohnwertmindernden und/oder wohnwerterhöhenden zusätzlichen Merkmale (siehe Anlage) lassen sich Abweichungen vom Mittelwert innerhalb der Mietpreisspanne ermitteln.

Mietpreisliche Abweichungen vom Mittelwert zum Oberwert basieren auf gegebene zusätzliche Merkmale. Wohnwerterhöhende Merkmale können nicht erneut herangezogen werden, wenn diese Merkmale bereits in der Modernisierungsumlage enthalten waren.

Überwiegen die Pluspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Höchstwert gerechtfertigt.

Überwiegen die Minuspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Niedrigstwert vorzunehmen.

Dabei werden die (positiven und negativen) Punkte (Anzahl der Punkte = %) gegeneinander aufgerechnet. Der maßgebliche Prozentsatz ist den „Zusätzlichen Merkmalen für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ zu entnehmen.

Beispiel:

Für eine Wohnung Baujahr 1980-1989, 40 bis 65 m² groß, vollsaniert nach 1990, mittlere Wohnlage ergibt sich folgende Einschätzung:

Summierung der wohnwertmindernden Merkmale	= - 37 Punkte (%)
Summierung der wohnwerterhöhenden Merkmale	= + 9 Punkte (%)
Ergebnis/Differenz	= - 28 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen von - bis Spanne erfolgt **immer** ausgehend vom Mittelwert.

Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert. Nämlich um 28 % des Differenzbetrages zwischen unterem Wert und Mittelwert.

Im vorliegenden Fall beträgt der Mittelwert 4,72 EUR. Die Differenz zwischen diesem und dem unteren Wert von 4,03 EUR beträgt 0,69 EUR (4,72 EUR minus 4,03 EUR).

28 % von 0,69 EUR sind 0,193 EUR (0,69x28=19,32/100=0,193).

Dieser Betrag wird nunmehr vom Mittelwert 4,72 EUR abgezogen (4,72 – 0,193 = 4,53).

Nach Anwendung dieser Spanneneinordnung ergibt sich für die Beispielwohnung eine ortsübliche Miete von 4,53 EUR/m².

Bestandteile des Mietspiegels:

- Mietspiegeltabelle - Strausberg 2009 -
- Tabelle „Zusätzliche Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“
- Anlage „Straßenverzeichnis mit Zuordnung der verkehrsbelasteten Straßen“

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 11/152/2009 vom 01.10.2009 den vorliegenden Mietspiegel anerkannt.

Mit Beschluss Nr. 33/402/2011 vom 01.12.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung die Anpassung des 5. Mietspiegels beschlossen.

Strausberg, den 02.12.2011

gez. Cornelia Stark
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Elke Stadler
Bürgermeisterin

Mietspiegeltabelle (Nettokaltmiete €/qm) gültig ab 16.12.2011

Anpassung des Fünften Mietspiegels - Strausberg 2009 - qualifizierter Mietspiegel vom 15.12.2009 mittels Verbraucherpreisindex zum 31.05.2011 - SVV - Beschluss Nr. / /2011 vom 01.12.2011

Baujahr	Wohnfläche	Wohnlage	Ausstattung / Beschaffenheit	teilausgestattet		vollausgestattet		teilsaniert nach 1990		vollsaniert nach 1990		
				(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	
bis 1950	unter 40 qm	mittel	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
		gut	2	-	-	-	-	-	-	-	-	
	40 - 65 qm	mittel	3	-	-	5,27**	-	-	5,27	5,27	5,22	6,37
		gut	4	-	-	5,11	-	4,79	5,28	4,65	5,19	5,87
	über 65 qm	mittel	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		gut	6	-	-	5,01	-	4,20	5,24	4,46	5,17	5,64
1951-1960	unter 40 qm	mittel	7	-	-	-	-	-	-	-	-	
		gut	8	-	-	5,54*	-	5,54	5,54	-	-	-
	40 - 65 qm	mittel	9	-	-	5,13**	-	5,13	5,28	-	-	-
		gut	10	-	-	5,33	-	5,27	5,33	4,76	4,91	5,29
	über 65 qm	mittel	11	-	-	5,13**	-	5,13	5,28	-	-	-
		gut	12	-	-	5,33**	-	3,79	5,33	4,16	4,30	5,02
1961-1979	unter 40 qm	mittel	13	-	-	-	-	-	-	4,93**	-	
		gut	14	-	-	-	-	-	-	4,75	5,10	4,93
	40 - 65 qm	mittel	15	-	-	-	-	-	-	3,97	5,63	4,77
		gut	16	-	-	-	-	-	-	4,35	4,97	5,18
	über 65 qm	mittel	17	-	-	-	-	-	-	4,48	5,43	4,76
		gut	18	-	-	4,20*	-	4,17	4,59	4,29	4,76	5,17
1980-1989	unter 40 qm	mittel	19	-	-	5,07	-	4,50	5,12	4,33	4,76	5,17
		gut	20	-	-	-	-	-	-	5,18	5,44**	5,44
	40 - 65 qm	mittel	21	-	-	4,48	-	3,73	4,87	4,03	4,72	5,13
		gut	22	-	-	-	-	-	-	5,18	5,29**	5,77
	über 65 qm	mittel	23	-	-	4,45	-	3,83	4,92	4,26	4,75	4,87
		gut	24	-	-	-	-	-	-	5,18	5,18*	5,29
ab 1990	unter 40 qm	mittel	25	-	-	-	-	-	-	4,71	-	
		gut	26	-	-	7,78**	-	7,52	7,85	4,20	5,98	-
	40 - 65 qm	mittel	27	-	-	6,93	-	6,93	6,93	4,04	4,40	5,32
		gut	28	-	-	6,36	-	5,60	7,77	4,58	5,62*	5,63
	über 65 qm	mittel	29	-	-	5,51	-	5,30	6,94	4,40	4,61*	5,53
		gut	30	-	-	6,16	-	5,18	6,36	4,58	4,58**	5,63

- | | |
|--|--|
| <p>(a) teilausgestattet - Bad/Dusche und WC innerhalb der Wohnung, ohne Sammelheizung</p> <p>(b) vollausgestattet - Bad/Dusche und WC innerhalb der Wohnung, mit Sammelheizung (Fernheizung, Blockheizung, Zentralheizung, Etagenheizung)</p> <p>(c) - teilsaniert nach 1990 – gilt, wenn von den folgenden sieben Kriterien der Sanierung mindestens ein Kriterium und maximal vier Kriterien erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heizung 2. Fenster 3. Fassade mit Vollwärmeschutz 4. E-Anlage gem. VDE-Vorschriften | <ol style="list-style-type: none"> 5. Fliesen der Nassbereiche 6. Sanitärinstallation (Stränge) 7. Hauseingänge <p>(d) - vollsaniert nach 1990 - gilt, wenn von den unter c) genannten sieben Kriterien der Sanierung mindestens fünf Kriterien erfüllt sind</p> <p>Bei Leerfeldern lag für eine verlässliche Aussage keine genügende Zahl von Mietwerten vor (unter 6 Mietwerte).</p> <p>* Probe unter 10 Fällen</p> <p>** Probe unter 20 Fällen</p> |
|--|--|

Zusätzliche Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder

Wohnwertmindernde Merkmale (-)	Punkte	Wohnwerterhöhende Merkmale (+)	Punkte
Merkmalsgruppe 1: Bad / WC		Merkmalsgruppe 1: Bad / WC	
Bad/Toilette nicht zentral beheizbar	4	geflieste Wände über 1,40 m	3
Badeofen (Kohle oder Holz)	4	gefliester Boden oder vergleichbarer Belag	3
zu kleiner Boiler (unter 50 Liter)	2	besondere Ausstattung (Waschmaschine u.a.)	4
ohne Fenster	3	Badewanne und zusätzliche Duschwanne	5
keine Entlüftung	5	WC vom Bad getrennt	5
		zweites WC	5
Merkmalsgruppe 2: Küche		Merkmalsgruppe 2: Küche	
keine Entlüftung, weder mechanisch noch natürlich oder kein Fenster	5	Herdausstattung	3
nicht zentral beheizbar	5	Standardeinbauküche seit 1991	5
keine Warmwasserversorgung	5	Küche natürlich belichtet und größer als 12 m ²	5
keine Wandfliesen	2	Wandfliesen im Arbeitsbereich mindestens an zwei Seiten	2
		Fliesen oder Terrazzo als Bodenbelag	3
		zusätzlicher Anschluss für Haushaltsgroßgeräte außer Herd; (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine)	3
Merkmalsgruppe 3: Gebäude / Wohnung		Merkmalsgruppe 3: Gebäude / Wohnung	
schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes (z.B. große Putzschäden, erhebliche Schäden der Dacheindeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks, erheblicher Fugenschaden)	6	aufwendige Decken- oder Wandverkleidung (Stuck, Täfelungen)	2
starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses	3	Personenaufzug in Wohngebäuden	5
Wärmedämmung unterhalb des Errichtungsstandards	5	Teppichboden, Parkett	4
nicht abschließbarer Hauseingang	5	einbruchshemmende Wohnungseingangstüren (ab WK 3)	5
kein zur Wohnung gehörender Abstellraum/ Kellerraum	3	zur Wohnung gehörender Mietergarten/ Gartennutzung ohne besonderes Entgelt	5
Elektro-, Wasser- bzw. Abwasserleitungen in der Wohnung nicht verkleidet	5	Einbaumöbel mit mindestens 2 m ² Grundfläche	3
kein Balkon, keine Loggia	3	Balkon oder Terrasse, Loggia, Wintergarten größer als 3,8 m ²	4
keine Klingelanlage	2	Sprechanlage mit Türöffner (bei weniger als 5 OG)	5
einzelne Wohnräume nicht beheizt	5	Rollläden an allen Fenstern, einschl. Balkontür	5
einfachverglaste Fenster	5	Gebäude mit max. 6 Wohnungen pro Eingang	5
keine Möglichkeit, außerhalb der Wohnung Wäsche zu trocknen	2		
Beeinträchtigung durch gewerbebedingten Publikumsverkehr, Geräusche und Gerüche (im gemeinsamen Eingangsflur)	4		
Wohnungen schlecht belichtet/besonnt - aufgrund von Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften	2		
Merkmalsgruppe 4: Wohnumfeld		Merkmalsgruppe 4: Wohnumfeld	
verkehrsbelastete Straßen: als Anlage beigelegt	7	aufwendig gestaltetes Wohnumfeld	3
Wohngebäude an unbefestigter Straße	3	sehr gute Infrastruktur, u.a. ausgeprägte soziale Infrastruktur, Erholung, Freizeit	3
fehlender Kinderspielplatz	5	unmittelbare Seenähe	5

Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlage und verkehrsbelastende Straßen

Straßen mittlerer Wohnlage

- Otto-Grotewohl-Ring
- Bahnhofstraße
- Artur-Becker-Straße
- Am Försterweg
- Hans-Beimler-Ring
- Albin-Köbis-Ring
- Heinrich-Rau-Straße
- Heinrich-Dorrenbach-Straße
- Am Marienberg
- Scharnhorststraße
- Am Herrensee
- Max-Reichpietsch-Ring
- Am Annatal
- Paul-Singer-Straße
- Wriezener Straße
- Rudolf-Egelhofer-Straße

Straßen guter Wohnlage

Alle übrigen Straßen werden in die gute Wohnlage eingestuft.

Verkehrsbelastete Straßen

- Umgehungsstraße (einschl. Gielsdorfer Straße bis Nordkreuzung)
- Wriezener Straße
- Prötzeler Chaussee
- Philipp-Müller-Straße
- Kastanienallee
- Hohensteiner Chaussee
- An der Stadtmauer
- Wallstraße
- Hegermühlenstraße (bis Elisabethstr.)
- Elisabethstraße
- August-Bebel-Straße
- Berliner Straße
- Ernst-Thälmann-Straße
- Garzauer Straße
- Landhausstraße
- Bahnhofstraße
- Hennickendorfer Chaussee

Beschluss Nr. 33/401/2011

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 424.02.03 - Zuschuss der Stadt Strausberg an die Sport- und Erholungspark Strausberg GmbH

Die Stadt Strausberg leistet zum Ausgleich von im Wirtschaftsjahr 2011 eingetretener ungeplanter Ausgaben der Sport- und Erholungspark Strausberg GmbH einen Zuschuss von 90.635,62 €.

Beschluss Nr. 33/403/2011

4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Die 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg wird beschlossen.

4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 01.12.2011

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1, 28 Abs.2 S.1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I Nr. 24) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 01.12.2011 die 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen

- bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr 1,10 €
- bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr 0,57 €.

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr 1,77 €.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung vom 07.10.2010 außer Kraft.

Strausberg, den 02.12.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 33/404/2011

7. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung

Die 7. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) wird beschlossen.

7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 01.12.2011

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 01.12.2011 folgende 7. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 22.01.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

- bebauter
- befestigter
- bebauter und befestigter

Fläche i. S. Abs. 1 0,97 €.

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 6. Änderungssatzung vom 07.10.2010 außer Kraft.

Strausberg, den 02.12.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 33/405/2011

Kündigung der Mitgliedschaft im Deutschen Städtetag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Strausberg im Deutschen Städtetag zum 30.06.2012 für das Jahr 2013.

Beschluss Nr. 33/406/2011

Konzeption der Stadt Strausberg für die Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin, ein Konzept der Öffentlichkeitsarbeit im 1. Halbjahr 2012 vorzulegen und beschließen zu lassen.

Das Konzept soll beinhalten: Zielstellung der Öffentlichkeitsarbeit; Nutzung der Synergieeffekte mit den städtischen Gesellschaften, finanzieller und personeller Aufwand, Zuordnung der Produktgruppen im Haushalt.

Beschluss Nr. 33/407/2011

Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS) und Entlastung des Werkleiters des KSS für das Wirtschaftsjahr 2010

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2010 des städtischen Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS).
2. Der Werkleiter des KSS, Herr Harry Mund, wird für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Beschluss Nr. 33/408/2011

Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EiV) des Landes Brandenburg wird die VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschafts-

jahr 2011 vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben.

Beschluss Nr. 33/409/2011

Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

Beschluss Nr. 33/410/2011

Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Stadforst Strausberg und Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2010

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2010 des städtischen Eigenbetriebes Stadforst Strausberg.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Stadforst Strausberg, Herr Heiko Wessendorf, wird für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Beschluss Nr. 33/411/2011

Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Stadforst Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb Stadforst Strausberg wird bestätigt.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Information zum Bürgerhaushalt

Im Jahr 2010 führten die Stadtverordneten gemeinsam mit der Stadtverwaltung den Bürgerhaushalt ein. 34 Vorschläge nahm die Stadtverwaltung entgegen. Viele Empfehlungen konnten im gleichen Jahr umgesetzt werden.

Für das Jahr 2011 wurden zu den Meldungen zum Bürgerhaushalt auch die Feststellungen aus den Wohngebietsbegehungen hinzugenommen.

So kamen insgesamt 307 Hinweise zusammen.

Viele Anregungen konnten gleich umgesetzt werden wie z.B. der Gehweg Kastanienallee.

Andere Feststellungen wie der Gehweg Hohensteiner Chaussee zwischen „Kaufland“ und der Aral-Tankstelle wurden in die Planung 2012 aufgenommen.

Es gab auch Vorschläge, die zurzeit nicht realisiert werden können.

Vorschläge, die sich für eine Votierung geeignet hätten, waren in diesem Jahr nicht dabei.

Die Gesamtauswertung und Abrechnung erfolgt im Februar 2012, so dass wir Sie über das Ergebnis in unserer Märzausgabe informieren werden.

Auch im nächsten Jahr wird der Bürgerhaushalt weitergeführt. Sie haben wieder die Möglichkeit, entweder über www.buergerhaushalt-strausberg.de Vorschläge und Hinweise einzureichen oder diese im Bürgerbüro abzugeben. Alle Vorschläge werden aufgenommen, in die Fachbereiche zur Prüfung gegeben und kommen in die Auswertung.

Busverkehr MOL - Fahrpläne der Buslinie 946 und 947**Linie 946 Lustgarten - am Markt - Gesundheitszentrum**

Montag – Freitag

Anschlusshinweis Tram 89 aus Ri. Strausberg Vorstadt an

5.40	6.40	7.40	8.40	9.40	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40	18.40	19.40
a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
Lustgarten	ab													
5.44	6.44	7.44	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44	17.44	18.44	19.44
Große Straße/ am Markt	ab													
5.45	6.45	7.45	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45	18.45	19.45
Stadtmauer														
5.46	6.46	7.46	8.46	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46	18.46	19.46
Wriezener Straße/ Polizei														
5.47	6.47	7.47	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	18.47	19.47
Nordstraße														
5.48	6.48	7.48	8.48	9.48	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.48	18.48	19.48
Prätzeler Chaussee/ Krankenhaus														
5.49	6.49	7.49	8.49	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.49	18.49	19.49

Anschlusshinweis S-Bahn S5 aus Richtung Berlin an

5.49	6.29	7.49	8.29	9.49	10.29	11.49	12.29	13.49	14.29	15.49	16.29	17.49	18.29	19.49
S Strausberg Nord	ab													
5.50	6.50	7.50	8.50	9.50	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50	18.50	19.50
Prätzeler Chaussee/ Gesundheitszentrum an														
5.52	6.52	7.52	8.52	9.52	10.52	11.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52	17.52	18.52	19.52

a weiter als Linie 947 über Gartenstadt und Gielsdorf nach Wilkendorf und Wesendahl

Linie 946 Gesundheitszentrum - am Markt - Lustgarten

Montag – Freitag

Prätzeler Chaussee/ Gesundheitszentrum ab

6.33	7.33	8.33	9.33	10.33	11.33	12.33	13.33	14.33	15.33	16.33	17.33	18.33	19.33	19.53
Prätzeler Chaussee/ Parkplatz Bundeswehr														
6.34	7.34	8.34	9.34	10.34	11.34	12.34	13.34	14.34	15.34	16.34	17.34	18.34	19.34	19.54
Prätzeler Chaussee/ S-Bahnhof Strausberg Nord														
6.36	7.36	8.36	9.36	10.36	11.36	12.36	13.36	14.36	15.36	16.36	17.36	18.36	19.36	19.56
Prätzeler Chaussee/ Krankenhaus														
6.38	7.38	8.38	9.38	10.38	11.38	12.38	13.38	14.38	15.38	16.38	17.38	18.38	19.38	19.58

Anschlusshinweis S-Bahn S5 aus Richtung Berlin ab

6.35	-	8.35	-	10.35	-	12.35	-	14.35	-	16.35	-	18.35	-	-
Nordstraße ab														
6.39	7.39	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.39	18.39	19.39	19.59
Polizei														
6.40	7.40	8.40	9.40	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40	18.40	19.40	20.00
Kulturpark														
6.41	7.41	8.41	9.41	10.41	11.41	12.41	13.41	14.41	15.41	16.41	17.41	18.41	19.41	20.01
am Markt														
6.42	7.42	8.42	9.42	10.42	11.42	12.42	13.42	14.42	15.42	16.42	17.42	18.42	19.42	20.02
Strausberg, Lustgarten an														
6.43	7.43	8.43	9.43	10.43	11.43	12.43	13.43	14.43	15.43	16.43	17.43	18.43	19.43	20.03

Anschlusshinweis Tram 89 in Richtung Strausberg Vorstadt ab

6.46	7.46	8.46	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46	18.46	19.46	20.06
------	------	------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Linie 947 Lustgarten - S-Bahn Strausberg Stadt - Gesundheitszentrum Montag – Freitag*Anschlusshinweis Tram89 aus Ri. S Strausberg*

	<i>an</i>	7.00	9.00	11.00	13.00	15.00	17.00	19.00
Lustgarten	ab	7.04	9.04	11.04	13.04	15.04	17.04	19.04
S-Bahn Strausberg Stadt		7.06	9.06	11.06	13.06	15.06	17.06	19.06
Philipp-Müller-Straße		7.08	9.08	11.08	13.08	15.08	17.08	19.08
Prötzeler Chaussee/ Krankenhaus		7.10	9.10	11.10	13.10	15.10	17.10	19.10

Anschlusshinweis S-Bahn S5 aus Richtung Berlin

	<i>an</i>	7.09	9.09	11.09	13.09	15.09	17.09	19.09
S-Bahnhof Strausberg Nord	ab	7.11	9.11	11.11	13.11	15.11	17.11	19.11
Prötzeler Chaussee/ Parkplatz Bundeswehr		7.13	9.13	11.13	13.13	15.13	17.13	19.13
Strausberg, Gesundheitszentrum	an	7.15	9.15	11.15	13.15	15.15	17.15	19.15

Linie 947 Strausberg Gesundheitszentrum - Wilkendorf - Gielsdorf - Wesendahl - Strausberg Gartenstadt - Krankenhaus - Gesundheitszentrum Montag – Freitag**Prötzeler Chaussee/ Gesundheitszentrum ab**

5.52 6.52 7.52 8.52 9.52 10.52 11.52 12.52 13.52 14.52 15.52 16.52 17.52 18.52

Prötzeler Chaussee/ Parkplatz Bundeswehr

5.53 6.53 7.53 8.53 9.53 10.53 11.53 12.52 13.53 14.53 15.53 16.53 17.53 18.53

S-Bahnhof Strausberg Nord

5.55 6.55 7.55 8.55 9.55 10.55 11.55 12.55 13.55 14.55 15.55 16.55 17.55 18.55

Anschlusshinweis S-Bahn S5 an

5.49 - 7.49 - 9.49 - 11.49 - 13.49 - 15.49 - 17.49 -

Prötzeler Chaussee/ Krankenhaus ab

5.57 6.57 7.57 8.57 9.57 10.57 11.57 12.57 13.57 14.57 15.57 16.57 17.57 18.57

Philipp-Müller-Straße

| 6.59 | 8.59 | 10.59 | 12.59 | 14.59 | 16.59 | 18.59

S-Bahnhof Strausberg Stadt

| 7.01 | 9.01 | 11.01 | 13.01 | 15.01 | 17.01 | 19.01

Lustgarten

| 7.03 | 9.03 | 11.03 | 13.03 | 15.03 | 17.03 | 19.03

Gartenstadt6.00 - 8.00 - 10.00 - 12.00 - 14.00 - 16.00 - 18.00 -
weiter über Gielsdorf Dorf - Gielsdorf Wohnpark - Wesendahl Dorf - Gielsdorf Dorf - Wilkendorf Dorf**Strausberg Gartenstadt**

6.25 - 8.25 - 10.25 - 12.25 - 14.25 - 16.25 - 18.25 -

Prötzeler Chaussee/ Krankenhaus

6.28 - 8.28 - 10.28 - 12.28 - 14.28 - 16.28 - 18.28 -

Anschlusshinweis S-Bahn S5 aus Richtung Berlin an

6.29 - 8.29 - 10.29 - 12.29 - 14.29 - 16.29 - 18.29 -

S-Bahn Strausberg Nord ab

6.30 - 8.30 - 10.30 - 12.30 - 14.30 - 16.30 - 18.30 -

Anschlusshinweis S-Bahn S 5 in Richtung Berlin ab

6.35 - 8.35 - 10.35 - 12.35 - 14.35 - 16.35 - 18.35 -

Prötzeler Chaussee/ Parkplatz Bundeswehr

6.30 - 8.31 - 10.31 - 12.31 - 14.31 - 16.31 - 18.31 -

Prötzeler Chaussee/ Gesundheitszentrum

6.32 - 8.32 - 10.32 - 12.32 - 14.32 - 16.32 - 18.32 -

weiter als Linie 946 über Markt zum Lustgarten

Die Bedienung der Haltestellen in Gielsdorf, Wesendahl und Wilkendorf nur bei Bedarf. Den Zustiegswunsch an diesen Haltestellen bitte spätestens 30 Minuten vor Abfahrt unter Tel. 47 83 83 anmelden. Für die übrigen Haltestellen ist keine Anmeldung erforderlich.

Busverbindung zum Waldfriedhof

Immer wieder wurde die Stadtverwaltung Strausberg aufgefordert, sich um eine Verbindung zum Strausberger Waldfriedhof zu bemühen. Im Zusammenhang mit der Verbesserung des ÖPNV-Angebots im Bereich Eggersdorf und Petershagen kann jetzt eine Verbindung im 1-Stunden-Takt angeboten werden. Mit dem **Fahrplanwechsel zum 11.12.2011** ergibt sich an den Wochentagen Montag bis Freitag mit der **Linie 932** der BMO die Möglichkeit, mit dem Bus den Strausberger Waldfriedhof zu erreichen.

Da der Umlauf mit einem Fahrzeug sichergestellt werden muss, werden nicht alle Haltestellen angefahren. Besucher, die den Waldfriedhof mit dem Bus erreichen möchten, müssen vormittags die Linie ab dem Bahnhof S Petershagen Nord zum Waldfriedhof benutzen, erreichen dann aber bei der Rückfahrt in kurzer Zeit den Bahnhof S Strausberg. Am Nachmittag ist es dann genau umgedreht, in kurzer Zeit erreicht man vom Bahnhof S Strausberg den Waldfriedhof, muss auf der Rückfahrt jedoch den Bus zum Bahnhof S Petershagen Nord benutzen.

Um den Waldfriedhof zu erreichen werden folgende Verbindungen empfohlen:

Vormittags

**Linie 932
S-Bahnhof Petershagen Nord – Eggersdorf – S-Bahnhof Strausberg**

S Petershagen Nord						
ab	07.39	08.39	09.39	10.39	11.39	12.39
Waldfriedhof						
	07.53	08.53	09.53	10.53	11.53	12.53
S Strausberg	an					
	07.59	08.59	09.59	10.59	11.59	12.59

Nachmittags

**Linie 932
S-Bahnhof Strausberg – Eggersdorf – S-Bahnhof Petershagen Nord**

S Strausberg							
ab	13.04	14.04	15.04	16.04	17.04	18.04	19.04
Waldfriedhof							
	13.17	14.17	15.17	16.17	17.17	18.17	19.17
S Petershagen Nord							
an	13.24	14.24	15.24	16.24	17.24	18.24	19.24

Weitere Informationen unter Bus MOL (03341)478310 oder www.busmol.de bzw. www.vbbonline.de

Strausberger Eisenbahn am Adventssonntag

Die geschmückte Adventstraßenbahn fährt am 17. und 18. Dezember in der Zeit von 12.06 Uhr ab Lustgarten und 12.26 Uhr ab S-Bahnhof bis 18.06 Uhr bzw. 18.26 Uhr im 40-min-Takt. Fahrpreise pro Fahrt kosten 1,20 €, ermäßigt 0,90 €.

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse für das Jahr 2012

Stadtverordnetenversammlung

Ort: wird jeweils mit der Tagesordnung in der Märkischen Oderzeitung veröffentlicht

Beginn: 17.00 Uhr

26.01.2012	01.03.2012	29.03.2012
03.05.2012	31.05.2012	28.06.2012
23.08.2012	27.09.2012	01.11.2012
06.12.2012		

Hauptausschuss

Ort: Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstraße 58, 3.OG

Beginn: 17.00 Uhr

09.01.2012	13.02.2012	12.03.2012
16.04.2012	14.05.2012	11.06.2012
06.08.2012	10.09.2012	15.10.2012
19.11.2012	17.12.2012	

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Ort: Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstraße 58, 3.OG

Beginn: 18.00 Uhr

03.01.2012	07.02.2012	06.03.2012
10.04.2012	08.05.2012	05.06.2012
31.07.2012	04.09.2012	09.10.2012
13.11.2012	11.12.2012	

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Ort: Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstraße 58, 3.OG

Beginn: 18.30 Uhr

11.01.2012	08.02.2012	07.03.2012
11.04.2012	09.05.2012	06.06.2012
01.08.2012	05.09.2012	10.10.2012
14.11.2012	12.12.2012	

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Ort: Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstraße 58, 3. OG

Beginn: 18.00 Uhr

05.01.2012	09.02.2012	08.03.2012
12.04.2012	10.05.2012	07.06.2012
02.08.2012	06.09.2012	11.10.2012
15.11.2012	13.12.2012	

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2012:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 375 v. H. |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Konto-Nr.: 3508050040
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 06.12.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes bis zum 31. März 2012 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Strausberg – Die Bürgermeisterin - 15344 Strausberg Hegermühlenstraße 58 schriftlich oder zur Niederschrift bis zum **29.02.2012** eingelegt werden.

Strausberg, den 06.12.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Information zu laufenden Vergabeverfahren

Geh-/Radweg Gartenstadt

Aufgrund der hohen Angebotspreise mit 200 % der Kostenermittlung musste die beschränkte Ausschreibung „Geh-/Radweg Gartenstadt“ zunächst aufgehoben werden. Mit dem Fördermittelgeber ist abgestimmt, dass im Dezember erneut eine Ausschreibung erfolgt. Diese soll als öffentliche Ausschreibung mit verlängerter Bearbeitungszeit für die Angebote durchgeführt werden. Ziel ist immer noch ein Baubeginn im Frühjahr 2012.

Geh-/Radweg Ernst-Thälmann-Straße

Mit der Vergabe der noch offenen Leistungen für den Geh-/Radweg Ernst-Thälmann-Straße 1. Bauabschnitt nach der Firmeninsolvenz soll analog verfahren werden.

Straßenbeleuchtung Ernst-Thälmann-Straße

Bei der beschränkten Ausschreibung „LED-Straßenbeleuchtung Ernst-Thälmann-Straße“ wird die Vergabe abgeschlossen und ein Auftrag erteilt. Der Winter wird genutzt, um entsprechende Aufgrabungsgenehmigungen zu erlangen und Materialbestellungen vorzunehmen. Baubeginn vor Ort wird ebenfalls im Frühjahr 2012 sein.

Immobilienangebote der Stadt Strausberg Baulandflächen

Friedensstr. 16

Flur 3, Flurstück 376 Größe: 844 m²
Lage: Strausberg-Gartenstadt Nutzung: Wohnbebauung
aufgegebenes Erholungsgrundstück mit Bungalow (Abriss)
Kaufpreis: 46.000 €

Jungfernstraße 29/ 30

Flur 18, Flurstücke 119 u. 120 Größe: 920 m²
Lage: Sanierungsgebiet Altstadt Nutzung: Wohnbebauung
geschlossene Bauweise, zweigeschossiger Baukörper
Kaufpreis: 50.600 €

Klosterdorfer Chaussee

Flur 3, Flurstück 937 Größe: 515 m²
Lage: nördliche Wohnlage Nutzung: Wohnbebauung
in zweiter Reihe
Kaufpreis: 14.000 €

Wesendahler Straße

Flur 2, Flurstück 404 Größe: 435 m²
Lage: Friedrich-Schiller-Höhe Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 12.000 €

Klosterstraße 20

Flur 18, Flurstück 176 Größe: 575 m²
Lage: Sanierungsgebiet Altstadt Nutzung: Wohn- und Ge-
schäftsnutzung
geschlossene Bauweise, das Erscheinungsbild der be-
nachbarten Gebäude ist zu beachten
zweigeschossiger Baukörper
Kaufpreis: 39.675 €

Verkauf und Bereitstellung von Grundstücken für Ge- werbeansiedlung im Gewebepark Strausberg-Nord

Lage und Größe wird nach den Wünschen angepasst. Der Preis für vollerschlossene Grundstücke beträgt 20 €/m² und zählt damit zu dem attraktivsten im Landkreis Märkisch-Oderland. Die Bestellung des Erbbaurechts am Grundstück kann ebenfalls angeboten werden.

Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebotes frei ist. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Über den Verkauf der Grundstücke entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Käufer. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet. Verkauft wird zum vollen Wert, d.h. nach Bodenrichtwert, mindestens jedoch zum Verkehrswert lt. Gutachten.

Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:

Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen Frau Julia Schnabel, FG Wirtschaftsförderung unter der Tel. (03341) 381150, Fax (03341) 381444 bzw. per E-Mail über julia.schnabel@stadt-strausberg.de gern zur Verfügung. Eine Besichtigung des Ausschreibungsobjektes ist von öffentlichen Straßen bzw. nach vorheriger Absprache möglich.

Die Gebote sind einzureichen bei der Stadtverwaltung Strausberg
Bürgermeisterin
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Anmeldung der Schulanfänger 2012 in Strausberg

Für Kinder, die bis zum 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben, beginnt am 1. August 2012 die Schulpflicht. Sie müssen in einer Grundschule der Stadt Strausberg angemeldet werden.

Gemäß Beschluss Nr. 14/152/2005 der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2005 über deckungsgleiche Schulbezirke, wurden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anmeldungen Einzugsbereiche gebildet.

Festlegung der Einzugsbereiche:

Grundschule am Wäldchen: der nordöstliche Teil der Stadt Strausberg, (einschließlich Hohenstein, Ruhlsdorf und Gladowshöhe; alle Straßen, die sich östlich der S-Bahn-Linie befinden und der OT Gielsdorf)

Hegermühlen-Grundschule: der mittlere Teil der Stadt Strausberg, (alle Straßen, die sich westlich der S-Bahn-Linie befinden, der Altstadtbereich bis zur Herrenseeallee)

Grundschule Am Annatal: das Wohngebiet Hegermühle,
(von der Herrenseeallee bis zur Garzauer Straße)

Vorstadt-Grundschule: der Bereich Strausberg Vorstadt
(von der Garzauer Straße bis Torfhaus)

Anmeldezeiten:

Grundschule am Wäldchen, Otto-Grotewohl-Ring 69,
Tel.: 27486
am 14.01.2012 von 09.00 bis 12.00 Uhr

Hegermühlen-Grundschule, Hegermühlenstraße 8,
Tel.: 22965
am 16.01.2012 von 10.00 bis 16.00 Uhr
am 17.01.2012 von 07.00 bis 16.00 Uhr

Grundschule Am Annatal, Am Annatal 64,
Tel.: 421224
am 09.01.2012 von 08.00 bis 16.00 Uhr
am 10.01.2012 von 08.00 bis 14.00 Uhr

Vorstadt-Grundschule, Heinrich-Dorrenbach-Straße 1,
Tel: 422045
am 18.01.2012 von 14.30 bis 17.00 Uhr
am 19.01.2012 von 14.30 bis 17.00 Uhr

Bei der Anmeldung stellen die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vor. Bitte legen Sie zur Anmeldung Ihren Personalausweis, die Geburtsurkunde des Kindes und die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung vor.

Übersteigen die Anmeldungen die mögliche Aufnahmekapazität einer Schule, erfolgt die Aufnahme auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung.

Bitte beachten Sie, dass durch die Anmeldung an einer Grundschule die tatsächliche Aufnahme noch nicht gesichert ist.

Die Aufnahme wird durch die Schulleitung erst nach Festlegung der Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt bestätigt.

Eltern haben ebenfalls zu den Terminen die Möglichkeit einen Hortplatz anzumelden.

Fragen zum Anmeldeverfahren können Sie auch an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Tel. 03341/381265, petra.hamann@stadt-strausberg.de richten.

Strausberg, den 08.12.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Vermessungsbüros Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb

Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg
Buchhorst 3
15344 Strausberg

Tel. 03341 314420
Fax 03341 314410
mail@vermessung-kalb.de
www.vermessung-kalb.de

Erben nach Paul Krause,
VERT: Kommunale Wohnungsverwaltung Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Krause, sehr geehrte Erben, sehr geehrter Rechtsnachfolger,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen gez. Matthias Kalb

Strausberg, den 29.11.2011

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: presse@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 134, Fax (03341) 381 430. Redaktion und Satz: Vera Schmolinske

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat Druck GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG., Kellenspring 6, 15230 Frankfurt (Oder)
Redaktionsschluss: 06.12.2011

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner für Schmutzwasserbeitragsbescheide

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Markt 11, Gemarkung Strausberg, Flur 18, Flurstück 189/1** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist Herr Steffen Winkler. Der Aufenthaltsort von Herrn Steffen Winkler ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002837/Kd. 421549 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben. Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Markt 12, Gemarkung Strausberg, Flur 18, Flurstück 190** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist die

Grundstücksentwicklungs GmbH i. L. Die Anschrift der Grundstücksentwicklungs GmbH i. L. ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002832/Kd. 422231 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Badstraße 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 106/5**, auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist der Kreislandwirtschaftsrat Strausberg. Die Anschrift des Kreislandwirtschaftsrates ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002827/Kd. 422227 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Berliner Straße, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 1843** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist Herr Julius Bergk. Der Aufenthaltsort von Herrn Julius Bergk ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002828/Kd. 422228 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Ernst-Thälmann-Straße 129, Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück 53** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist Herr Max Krause. Der Aufenthaltsort von Herrn Max Krause ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002829/Kd. 422229 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Friedrich-Ebert-Straße 17, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 731** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist Herr Rudolf Florie. Der Aufenthaltsort von Herrn Rudolf Florie ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002835/Kd. 422233 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Hegermühlenstraße 55, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstücke 3108. und 372/1.** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist die Reinwart GmbH. Die Anschrift der Reinwart GmbH ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002844/Kd. 421520 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekannteten Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Hegermühlenstraße 57, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 2729** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist die Reinwart GmbH. Die Anschrift der Reinwart GmbH ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002838/Kd. 421520 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekannteten Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Josef-Zettler-Ring 21, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 718** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer ist lt. Grundbuch nicht bekannt. Der Rechtsnachfolger ist noch festzustellen.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002830/Kd. 422230 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekannteten Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Karl-Lehnert-Straße, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 1644/3** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist die Unicom Vermögensverwaltungs AG. Die Anschrift der Unicom Vermögensverwaltungs AG ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002836/Kd. 420308 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Käthe-Kollwitz-Straße 1, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 1845** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist Herr Andreas Meier. Herr Andreas Meier ist verstorben.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002833/Kd. 422232 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes **Klosterstraße 9, Gemarkung Strausberg, Flur 18, Flurstück 189/2** auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist die Grundstücksentwicklungs GmbH i. L. Die Anschrift der Grundstücksentwicklungs GmbH i. L. ist nicht bekannt.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002831/Kd. 422231 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 05.12.2011

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel